

Bürgerbudget

Bürgerbudget

Präambel:

Der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried hat in der Sitzung vom 29.05.2008/25.04.2013 grundsätzliche Beschlüsse gefasst, wonach aus dem Bürgerbudget die örtlichen Vereine und Vereine gefördert werden können, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebiets haben und über eine Ortsgruppe in Bad Schussenried mit einem eigenen Vorstand verfügen.

Die Bereitstellung von Mitteln für das jeweilige Haushaltsjahr ist vorbehaltlich einer Finanzierung vorgesehen.

Antragstellung:

Verbunden mit der Antragsstellung ist die Einreichung eines verbindlichen Angebots / Kostenvoranschlags. Verbrauchsmittel im Zusammenhang mit der Investition können nur im Ausnahmefall und nur bezogen auf die Inbetriebnahme gefördert werden.

Kumulierung von Investitionen, z. B. mit dem Ziel dem Förderrahmen max. auszuschöpfen sind nur im Falle des sachlichen Zusammenhangs genehmigungsfähig. Hier sind situative und im Einzelfall festzulegende Wertungskriterien einzubeziehen.

Die Antragstellung nach bereits erfolgter Investitionen bzw. damit zusammenhängender Auftragsvergabe ist grundsätzlich förderschädlich.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine und zweitens Vereine, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebiets haben und über eine Ortsgruppe in Bad Schussenried mit einem eigenen Vorstand verfügen. Mit einem Zuschuss aus dem Bürgerbudget müssten Maßnahmen im Bereich des Stadtgebiets und den Ortsteilen realisiert werden. Wichtig bei der Überprüfung der eingehenden Zuschussanträge ist, ob mit der Investition, z. B. durch Eigenleistung ein Mehrwert für die Bürger der Stadt Bad Schussenried erreicht werden kann.

Fördervoraussetzungen:

Antragsberechtigte können Zuschüsse für **Neu- oder Ersatzbeschaffungen** bzw. Projektvorhaben ausschließlich für den investiven Bereich aus dem Bürgerbudget beantragen.

- a) Im Falle einer **Antragsstellung** ist das **Formblatt**, welches auf der städt. Homepage veröffentlicht ist, zu verwenden. Bei Investitionen ist insbesondere der Betrag der Gesamtkosten und der jeweilige Eigenanteil bzw. auch eine evtl. Kostenreduzierung durch Eigenleistungen anzuzeigen.

Die **Zuschusshöhe** aus dem Bürgerbudget kann max. 90 % des Gesamtaufwands, reduziert um evtl. Eigenleistungen, beantragen.

- b) Zuschüsse für **Jubiläen und Einzelveranstaltungen** im investiven Bereich können von den Antragsberechtigten gestellt werden. Kosten für laufende Aufwendungen, z.B. Bewirtung oder Vermietungskosten sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- c) Förderfähig ist auch eine **Projektumsetzung mit Investitionen**, die der Bevölkerung zugute kommen. Hierzu gehören u. a. einmalige Veranstaltungen, welche z. B. im Kinder- und Jugendbereich angesiedelt sind.

- d) Die **Höchstförderung** pro Maßnahme beträgt 5.000 €, max. 10 % des Gesamtbürgerbudgets.
- e) Eine Anschlussförderung für ein bereits gefördertes Projekt ist nicht möglich.
- f) Förderungen für Vereine können nur im Drei Jahresrhythmus erfolgen.
- g) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungsbelege.

Sonderberechtigungen

Der Bürgermeister ist ermächtigt, Einzelzuschüsse bis 500 € zuzusagen und verfügt im Falle einer Bürgerbudgetbereitstellung über einen Gesamtbetrag von 2.500 € jährlich, max. 10 % des Gesamtbürgerbudgets.

Ausschlüsse:

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Zuschüsse für laufende Kosten, den laufenden Betrieb und unterlassene Instandhaltungen
- b) politische Gruppierungen
- c) Fördervereine

Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Aus diesem Grund werden keine Investitionen gefördert, deren Beschaffung vor Bewilligung der Zuschussmittel erfolgt ist oder beantragt wurde.

Antragsstellung und Verteilung

Die Antragsstellung soll bis zum 01.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr erfolgen. Die Stadtverwaltung veröffentlicht hierzu einen entsprechenden Aufruf im Schussenboten. Der Gemeinderat behält sich eine Entscheidung über die eingegangenen Anträge in seiner Sitzung im April bzw. Oktober Vergabjahres vor. Dabei ist ein Verteilungsmaßstab von 60 % in der Aprilsitzung und 40 % in der Oktobersitzung vorgesehen. Anträge, die bei der Erstverteilung im April nicht zum Tragen gekommen sind, sind in der Antragsstellung für die Oktoberverteilung weiter zu berücksichtigen.

Reduzierungen im Falle eines Mittelüberhangs der Antragstellenden und Wertungen des Antrags sind möglich.

Die Vergabesitzungen mit den Budgetvorgaben sind pro Verteilungstermin gedeckt. Beratungen durch die Verwaltung an die Antragsteller bezüglich des Zeitpunkts der Antragseinreichung sind möglich. Weiter erfolgt eine Mittelverteilung, z.B. bei Überzügen zum vorhandenen Budget im Ermessen des Gemeinderats.

Aufgestellt:

Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried in der Sitzung vom

Bad Schussenried, den 22.05.2017

Achim Deinet
Bürgermeister